

Fragen & Antworten zum geplanten Windrad in Lauf

Wie groß wird das geplante Windrad in Lauf?

Geplant ist eine Enercon E-138. Der Hersteller ist eine deutsche Firma aus Aurich. Die Nabenhöhe ist mit 160m geplant. Der Rotordurchmesser beträgt 138 m.

Wie weit entfernt liegt das geplante Windrad von der nächsten Bebauung?

Das geplante Windrad in Lauf liegt in der Nähe der B500 ist 1,2-1,4 km von der nächsten Wohnbebauung in Lauf (Glashütte) entfernt.

Wieviel Strom wird die WEA produzieren?

Aufgrund der Windmessungen, welche in der Umgebung des Standortes gemacht wurden, kann man davon ausgehen, dass die geplante Anlage ca. 13-14 Mio. kWh Strom erzeugen wird. Dies ist ausreichend, um 13.000-14.000 Menschen mit Strom zu versorgen (Durchschnittswert).

Welche Vergütung bzw. Subventionen werden für das Windrad bezahlt?

Direkte Subventionen werden für die Errichtung des Windrads nicht bezahlt. Der Betreiber erhält eine Vergütung für den produzierten Strom.

Ein Betreiber einer Windenergieanlage kann nach Erteilung der BlschmG-Genehmigung (Baugenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz) an einer vierteljährlich stattfindenden Ausschreibung der Bundesnetzagentur (kurz BNetzA) teilnehmen. Die BNetzA schreibt alle drei Monate eine feste Leistungsmenge aus (z. B. 500 MW zu installierende Leistung). Die günstigsten Anbieter erhalten dann einen Zuschlag. Je mehr Anbieter von Windenergieanlagen an der Ausschreibung teilnehmen, desto niedriger fällt der Vergütungssatz aus, da höhere Angebote durch niedrigere verdrängt werden. Der Höchstsatz in der Ausschreibung ist durch die BNetzA festgelegt und liegt aktuell bei 7,35 ct/kWh. Zwischen 2018 – 2023 lag diese Vergütung bei durchschnittlich 4,73 – 7,34 ct/kWh.

Warum werden Windräder nach 20 Jahren abgebaut?

Warum sind die drei WEA auf der Hornisgrinde nach 20 Jahren abgebaut worden?

Die Betriebserlaubnis für Windräder beträgt normalerweise 25-30 Jahre. Danach werden die Anlagen abgebaut und oftmals nach einer vollständigen Wartung wieder verwendet. Ist eine Wiederverwendung nicht mehr möglich, werden die Anlagen abgebaut und weitgehend recycelt.

Die alten Anlagen auf der Hornisgrinde wurden im Rahmen eines „Repowerings“ abgebaut und durch das neuere Windrad ersetzt. Die alten Anlagen sind weiterhin im Ausland in Betrieb (z.B. In Apulien, Süditalien).

Warum werden Rotorenblätter nach 10 Jahren ausgetauscht?

Im Idealfall werden die Rotorblätter während der gesamten Nutzungsdauer von 25-30 Jahren nie getauscht. Es kann aber natürlich vorkommen, dass Rotorblätter aufgrund von Verschleiß oder Schäden (z.B. durch Blitzschlag) getauscht werden müssen. Dies ist aber nicht pauschal nach 10 Jahren der Fall.

Fragen & Antworten zum geplanten Windrad in Lauf

Bodenverdichtungen finden statt – können wir noch ausreichend mit Quellwasser versorgt werden?

Bei der Planung eines Windrads werden mögliche Gefahren für benachbarte Quellen untersucht und geprüft.

Nur wenn die Untersuchungen ergeben, dass eine Gefährdung einer Quelle ausgeschlossen ist, wird eine Genehmigung erteilt.

Sogenannte Wasserschutzgebiete schützen dabei unsere Quellen. Es werden dabei drei Zonen unterschieden: Schutzgebiet 1, 2 und 3.

In einem Wasserschutzgebiet Zone 1 ist der Bau eines Windrads untersagt. Im Wasserschutzgebiet Zone 2 oder 3 ist die Errichtung nur nach entsprechenden Untersuchungen und Nachweis, dass keine Gefährdung zu erwarten ist, möglich. Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist keine Beeinträchtigung der Quellen zu erwarten.

Das in Lauf geplante Windrad befindet sich außerhalb der Wasserschutzgebiete. Daher ist auch **keine** Beeinträchtigung der Quellen zu erwarten.

Unabhängig davon, plant der Betreiber die Errichtung einer getriebelosen Windenergieanlage, welche mit sehr wenig potentiell Wasser gefährdenden Stoffen (z.B. Schmierfette) zurechtkommt.

Auch der Einfluss des Fundamentes auf das Grundwasser ist extrem gering, da das Niederschlagswasser durch das Fundament nicht aufgefangen wird, sondern dem Grundwasser zufließt.

Erfolgt eine Renaturierung der gerodeten Fläche?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahren wird auch der Eingriff in den Wald bewertet. Anschließend legt das Landratsamt den forstwirtschaftlichen Ausgleich fest, welches der Betreiber als Ausgleich erbringen muss.

Der forstrechtliche Ausgleich bemisst sich immer am Waldbestand des geplanten Standortes, dem Verhältnis zwischen Laubholz-Nadelholz und dem Alter. Demnach werden dann entsprechende Ausgleichsfaktoren zugrunde gelegt.

Ein alter und laubholzreicher Waldbestand wird dann z.B. mit einem höheren Ausgleichsfaktor bewertet, wie z.B. ein aus Jungpflanzen bestehender Nadelbaumwald. Die Fläche, welche durch den Bau der Anlage aufgeforstet werden muss, bemisst sich also nach der benötigten Fläche im Wald und des vorgegebenen Ausgleichsfaktors, siehe Tabelle.

Fragen & Antworten zum geplanten Windrad in Lauf

Die in nachfolgender Tabelle angegebenen Faktoren stellen Orientierungswerte dar. Sie unterstellen einen durchschnittlichen Bewaldungsanteil im betrachteten Bezugsraum von gut 38 % und maximal zwei besonderen Waldfunktionen im direkten Eingriffsbereich.

Wertefaktoren für die Herleitung des Ausgleichsbedarfs		
Bestandestyp	Alter	Ausgleichsfaktor
Kahlflächen / Jungbestände	< 25	1,00
Nadelbaumbestände (NH > 80%)	25 – 80	1,25
Nadelbaumbestände (NH > 80%)	> 80	1,50
Mischbestände (LH / NH)	25 – 80	1,50
Mischbestände (LH / NH)	> 80	2,00
Laubbaumbestände (LH > 80%)	25 – 80	1,75
Laubbaumbestände (LH > 80%)	> 80	2,50

Des Weiteren kann es sein, dass z.B. eine Gemeinde überdurchschnittlich bewaldet ist, wodurch eine Ersatzaufforstung nicht sinnvoll ist. Dort können dann Gestaltungsmaßnahmen zum Ausgleich stattfinden. (diese werden dann jeweils mit einem zusätzlichen Ausgleichsfaktor bewertet)

Beispiel:

1 ha Wald wird dauerhaft für eine WEA benötigt und es liegt ein Mischwald von über 80 Jahren vor. Hier würde man dann mit einem Ausgleichsfaktor von 2 rechnen.

Im üblichen Verfahren werden dann für die 1 Hektar genutzte Fläche ca. 2 Hektar Jungpflanzen gepflanzt.

Für das Laufer Windrad (Enercon E-138) wird voraussichtlich eine Gesamtfläche (Fundament, Kranstellfläche, Lagerplatz) von maximal 10.000 m² benötigt.

Dauerhaft versiegelt (für die Dauer des Betriebes der WEA) bleiben ca. 15% der Fläche, welche jedoch auch teilweise begrünt werden kann.

85 % der benötigten Fläche werden wieder renaturiert. Davon können ca. 60 % wieder aufgeforstet werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, dass der forstwirtschaftliche Ausgleich mit anderen Ausgleichsmaßnahmen kombiniert wird. Im Falle von Lauf wird dies voraussichtlich gemeinsam mit den Auerhuhnausgleichsmaßnahmen erfolgen. Hierfür werden ca. 20 ha Wald durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen (z.B. aufforsten) aufgewertet, damit sich das Auerhuhn in diesem Bereich ausbreiten kann bzw. die Bestände des Auerhuhnes erhalten bleiben. Größe und Umfang des Ausgleichs kann erst während des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.

Am Beispiel Hornisgrinde-Windrad kann man sehen, dass diese Ausgleichsmaßnahmen einen positiven Einfluss auf die Auerhuhn-Bestände haben. Während sich diese im ganzen Schwarzwald halbiert haben, blieben die Bestände im Bereich, in welchen der Betreiber des Hornisgrinde-Windrads Ausgleichsmaßnahmen durchführte, stabil.

Fragen & Antworten zum geplanten Windrad in Lauf

Muss an anderer Stelle Wald gepflanzt werden?

Der forstwirtschaftliche Ausgleich muss im gleichen sog. „Naturraum“ (z.B. Nördlicher Schwarzwald) oder in einem Nachbar-Naturraum (z.B. Rheinebene) erfolgen.

Gibt es ein Gesetz, wonach Gemeinden am Ertrag der Windkraftanlagen beteiligt werden müssen (auch wenn sie nicht Verpächter der Fläche sind)?

Ja dieses Gesetz gibt es. Es ist der § 6 EEG 2023. Dieser sieht vor, dass alle Kommunen, welche vom Ausbau der Windenergie betroffen sind, eine finanzielle Beteiligung erhalten. Die Beteiligung beträgt 0,2 Cent/ kWh. Anspruch haben alle Gemeinden im Umkreis von 2,5 km (Luftlinie). Jede betroffene Gemeinde erhält im Verhältnis ihrer betroffenen Fläche (innerhalb eines 2,5 km-Radius) eine finanzielle Entschädigung.

Welche Einnahmen entstehen für die Gemeinde?

Die Einnahmen der Gemeinde setzen sich aus mehreren Parametern zusammen:

Pacht, Gewerbesteuer und Vergütung nach § 6 EEG 2023. Den größten Anteil macht dabei die Pacht aus. Diese wiederum ist abhängig von der produzierten Strommenge und dem zukünftigen Preis, den der Betreiber je produzierte kWh erhält.

Für Lauf rechnet der Betreiber mit Einnahmen von ca. 100.000-140.000 € pro Jahr.

Können sich Bürger am Windrad beteiligen?

Es sind verschiedene Formen der Beteiligung am Laufer Windrad geplant. Sofern von der Gemeinde erwünscht, kann sich sie sich an der geplanten Windenergieanlage beteiligen. Für die Bürger gibt es die Möglichkeit, sich an der Bürgerenergiegenossenschaft des E-Werk Mittelbadens zu beteiligen. Diese wiederum kann sich am Windrad Lauf, aber auch an den anderen geplanten Windrädern an der B 500 beteiligen (www.beg-mittelbaden.de).